



Inhaltsübersicht

1. Linder & Gruber News.....	2
2. Aktuelle Wirtschaftsthemen auf unserer Homepage	2
3. Regelung der Erbfolge zu Lebzeiten?	2
4. Steuerliche Behandlung der unterschiedlichen Leasingarten	3
5. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	4
6. Inwieweit sind Bewirtungskosten abzugsfähig?	5
7. Internationale Meldepflichten können Finanzbehörden interessante Einblicke geben.....	6
8. Vermietung von Grundstücken aus umsatzsteuerlicher Sicht.....	6
9. Literaturtipp	7
10. Onlinetool – Kreditrechner mit Tilgungsplan	8
11. Zinsbarometer.....	8

Herausgeber: Linder & Gruber
 Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH
 Martin-Luther-Straße 160, 8970 Schladming
 www.linder-gruber.at

Quelle: Linder & Gruber | Infomedia

1. Linder & Gruber News*

Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Dezember 2016

Nachstehende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wurden von unserem Team im Jänner 2017 besucht:

- BMD Lohntagung 2017 - Salzburg
- Aktuelles und Änderungen in der Personalverrechnung - Salzburg

2. Aktuelle Wirtschaftsthemen auf unserer Homepage*

- **Investitionszuwachsprämie (IZPR) als attraktive Begünstigung für geplante Investitionen in den Jahren 2017 und 2018**

Mit dieser Förderaktion soll der Anreiz für Unternehmerinvestitionen geschaffen werden, um die Investitionsneigung österreichischer Unternehmen zu heben und Wachstums- und Beschäftigungsimpulse zu setzen. Eine Antragstellung ist bereits ab 9. Jänner 2017 möglich und gilt für Maßnahmen, die innerhalb von zwei Jahren ab Bewilligung durchgeführt werden.

[mehr auf unserer Homepage](#)

- **Regierungsprogramm 2017/2018 – geplante steuerliche Eckpunkte**

Die Bundesregierung hat ein neues Arbeitsprogramm für 2017/2018 beschlossen. Im Bereich Steuern und Abgaben sind nachfolgende Eckpunkte vorgesehen. Die Umsetzung durch Gesetzesentwürfe und der nachfolgende parlamentarische Prozess sind abzuwarten.

[mehr auf unserer Homepage](#)

- **Internationale Steuervermeidung: Wo bleibt die Moral?**

Unglaublich, aber wahr! Wie ist es eigentlich in der EU um die Steuergerechtigkeit bestellt? Wer zeichnet verantwortlich, umstrittene Praktiken großer internationaler Konzerne zur Steuervermeidung zu unterbinden? Warum wird in der EU seit Jahren davon gesprochen, dass Reformen in diesen Bereichen unumgänglich sind und nichts geschieht? Wie ist es möglich, dass sich aktuell zwölf Mitgliedsstaaten der EU, einschließlich Österreich gegen eine Umsetzung neuer Gesetze wehren?

[mehr auf unserer Homepage](#)

- **Antraglose Arbeitnehmerveranlagung – neu ab 2017**

Unter bestimmten Voraussetzungen wird ab der 2. Jahreshälfte 2017 antragslose Arbeitnehmerveranlagungen durchgeführt. Serviceorientierung und Kundenfreundlichkeit seien Maßstab dafür, unabhängig von einem Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung, ab dem 2. Halbjahr 2017 in den Genuss einer Steuererstattung zu kommen.

[mehr auf unserer Homepage](#)

3. Regelung der Erbfolge zu Lebzeiten**

Die Erbfolge rechtzeitig zu regeln ist nicht nur aus steuerlicher Sicht ratsam. Unangenehme Folgen können so rechtzeitig vermieden werden.

In der Vergangenheit wurde oft durch ein **Vorbehaltsfruchtgenuss** geregelt, dass die Substanz (etwa das Mietwohnhaus oder der Betrieb selbst) übertragen wurde, der Übertragende jedoch dabei auf die Einkünfte des zugrundeliegenden Wirtschaftsgutes nicht verzichten musste. Das hatte aber auch zur Folge, dass die **Abschreibung** des übertragenen Wirtschaftsgutes **verloren** ging.

Um die Übertragung von Wirtschaftsgütern vorzunehmen, ohne dabei die aus steuerlicher Sicht nachteiligen Aspekte in Kauf nehmen zu müssen, gibt es aber Gestaltungsvarianten.

Begründung eines Miet-oder Pachtverhältnisses

* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

** © Linder & Gruber | Infomedia

Denkbar ist etwa die Übertragung eines Wirtschaftsgutes mit anschließender Begründung eines Miet- oder Pachtverhältnisses zwischen den beteiligten Personen. Um die steuerliche **Verwertung der Abschreibung** des übertragenen Wirtschaftsgutes zu gewährleisten, sollte der Mietzins den Abschreibungsbetrag zumindest geringfügig überschreiten.

Vereinbarung einer steuerfreien Unterhaltsrente

Eine weitere Variante stellt etwa die Übertragung eines Mietwohnhauses gegen Vereinbarung einer steuerfreien Unterhaltsrente dar. Der neue Eigentümer hat die Mieteinnahmen zu versteuern, wobei die **Abschreibung vom Gebäude steuermindernd** berücksichtigt werden kann. Der Übertragende erhält im Gegenzug regelmäßige Rentenzahlungen, die jedoch auch dann zu leisten sind, wenn dem auf Ebene des neuen Eigentümers - etwa aufgrund vorübergehender Leerstehungen - keine Mieteinnahmen gegenüberstehen.

In sämtlichen Fällen ist jedoch zu beachten, dass eine sorgfältige und auf den Einzelfall bezogene **steuerliche Detailplanung unumgänglich** ist. Darüber hinaus bietet sich als weitere Alternative zu Fruchtgenussvereinbarungen die steueroptimale Übertragung von Betrieben noch zu Lebzeiten unter Anwendungen der Bestimmungen des Umgründungssteuerrechtes an. Am besten lassen Sie sich von uns dazu beraten, damit wir die für Sie optimale Lösung finden!

4. Steuerliche Behandlung der unterschiedlichen Leasingarten**

Als Alternative zum Kauf erfreuen sich Leasingverträge nach wie vor größter Beliebtheit. Dabei überlässt der Leasinggeber als zivilrechtlicher Eigentümer dem Leasingnehmer den Gebrauch bzw. die Nutzung eines Vermögensgegenstandes für einen vereinbarten Zeitraum gegen Zahlung von Leasingraten.

Für die steuerliche Beurteilung von Leasingverträgen kommt es maßgeblich darauf an, ob die entgeltliche Überlassung des Leasinggutes an den Leasingnehmer gleich einer „echten“ Vermietung als bloße Nutzungsüberlassung zu sehen ist („Operating-Leasing“) oder ob sich die Überlassung wirtschaftlich bereits als Kauf (Ratenkauf) darstellt. Die Abgrenzungsfrage besteht in erster Linie bei den Finanzierungsleasingverträgen.

Operating-Leasing wird als Begriff für Bestandverträge verwendet, bei denen die Nutzungsfunktion in den Vordergrund tritt und die Wirtschaftsgüter in der Regel dem Leasinggeber zugerechnet werden. Der steuerliche Vorteil liegt darin, dass die gesamten Leasingraten zur Gänze Betriebsausgaben darstellen.

Für **Finanzierungsleasingverträge** sind insbesondere die für beide Seiten unkündbare Grundmietzeit und die Verlagerung der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung des Gegenstandes auf den Leasingnehmer charakteristisch. Es gibt dabei Vollamortisationsverträgen, bei denen während der Mietdauer der Leasingnehmer für die Investitionskosten und einen Gewinn des Leasinggebers aufkommt und Teilamortisationsverträgen. Bei Letzteren hat der Leasingnehmer nicht die gesamten Aufwendungen des Leasinggebers abzudecken.

Zurechnung des Leasinggutes

Ist das Wirtschaftsgut dem **Leasinggeber** zuzurechnen, dann sind die Leasingraten auf Ebene des Leasingnehmers unter Berücksichtigung der Angemessenheitsgrenze (= Luxustangente; diese beträgt bei PKWs € 40.000), eines allfällig auszuscheidenden Privatanteils sowie eines allfälligen Leasing-Aktivpostens (dieser ergibt sich aufgrund von Unterschieden in der steuerlichen Nutzungsdauer und der der Berechnung der Leasingraten zugrundeliegenden Nutzungsdauer) als **Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig**.

Ist das Wirtschaftsgut dem **Leasingnehmer** zuzurechnen, so hat dieser den Gegenstand mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren, die auch die Basis für die Abschreibung bilden. Zudem ist im Ausmaß der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine Verbindlichkeit zu passivieren, wodurch sich zugleich die **Eigenkapitalquote reduziert**. Ein infolge der reduzierten Eigenkapitalquote verschlechtertes Bilanzbild sollte unter anderem auch im Hinblick auf geplante fremdfinanzierte Investitionsvorhaben beachtet werden. Bei Zahlung der Leasingraten hat eine Aufteilung in eine Tilgungskom-

* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

** © Linder & Gruber | Infomedica

ponente (= Abschreibung) und einen Zinsanteil zu erfolgen.

Wie die Behandlung von Leasingverträgen aus steuerlicher Sicht zu erfolgen hat, hängt maßgeblich von den Umständen im jeweiligen Einzelfall ab und macht eine sorgfältige Prüfung der Verträge unumgänglich. Dabei unterstützen und beraten wir Sie gerne!

5. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse **

Auch geringfügige Beschäftigungsverhältnissen stellen eine Herausforderung an die Lohnverrechnung dar. Sozialversicherungsrechtliche und lohnsteuerliche Vorschriften müssen korrekt verbucht werden. Zudem gibt es Begünstigungen, die man nach Möglichkeit ausschöpfen sollte.

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn daraus im Kalendermonat kein höheres Entgelt als € 425,70 gebührt. Die bisher neben der monatlichen bestehende tägliche Geringfügigkeitsgrenze ist mit 1.1.2017 aufgehoben worden.

Keine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das im Kalendermonat gebührende Entgelt die Grenze nur deshalb nicht übersteigt, weil im Betrieb kurz gearbeitet wird oder die für mindestens einen Monat oder auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung im Laufe des betreffenden Kalendermonates begonnen oder geendet hat oder unterbrochen wurde. Weiters handelt es sich in der Regel um keine geringfügige Beschäftigung bei einem Beschäftigungsverhältnis als Hausbesorger nach dem Hausbesorgergesetz.

Beträgt die Summe der monatlichen Entgelte aller beim Dienstgeber geringfügig Beschäftigten **nicht mehr als das Eineinhalbfache des monatlichen Geringfügigkeitsbetrags (€ 638,55)**, dann muss der Dienstgeber lediglich den Beitrag zur Unfallversicherung von 1,3% leisten. Übersteigt die Summe der monatlichen Entgelte aller bei ihm geringfügig Beschäftigten das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze, dann muss der Dienstgeber von der Summe der Entgelte aller bei ihm geringfügig Beschäftigten zusätzlich eine Dienstgeberabgabe laut Dienstgeberabgabegesetz von 16,4% leisten. Geringfügig Beschäftigte unterliegen der betrieblichen Vorsorge, weshalb auch der Beitrag zur betrieblichen Vorsorge zu entrichten ist!

Bezieht der Dienstnehmer aus zwei oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ein Entgelt, welches im Kalendermonat die Geringfügigkeitsgrenze von **€ 425,70 übersteigt**, dann besteht **Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung**. Übersteigt das Entgelt nicht die Geringfügigkeitsgrenze, so kann sich der Dienstnehmer auf Antrag in der Kranken- und Pensionsversicherung selbst versichern.

Fallweise Beschäftigung

Unter fallweise beschäftigten Personen sind Personen zu verstehen, die **in unregelmäßiger Folgetageweise beim selben Dienstgeber** beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist. Bei der fallweisen Beschäftigung gilt ab 1.1.2017 jeder Tag als eigenständiges Dienstverhältnis. Übersteigt der durchschnittliche tägliche Verdienst die Geringfügigkeitsgrenze, tritt Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht ein. Wird die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten, gelten die Bestimmungen für geringfügig Beschäftigte (auch die Dienstgeberabgabe).

Begünstigung für geringfügig beschäftigte Aushilfskräfte

Eine Begünstigung für geringfügig beschäftigte Aushilfskräfte soll ab 1.1.2018 in Kraft treten und für alle Personen gelten, die geringfügig beschäftigt werden, um den zeitlich begrenzten, zusätzlichen, den regulären Betriebsablauf überschreitenden Arbeitsanfall zu decken oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen und die **bereits aufgrund eines Dienstverhältnisses bei einem anderen Dienstgeber vollversichert** sind. Weiters darf der Dienstnehmer eine solche geringfügige Beschäftigung noch nicht 18 Tage im Kalenderjahr ausgeübt haben und der Dienstgeber darf solche Personen noch nicht 18 Tage geringfügig beschäftigt haben.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so hat der Dienstgeber den **Pauschalbetrag von 14,12%** und die Arbeiterkammerumlage einzubehalten und abzuführen (diese wäre ansonsten vom Dienstnehmer selbst abzuführen). Der **Unfallversicherungsbeitrag entfällt** jedoch für den Dienstgeber.

* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

** © Linder & Gruber | Infomedica

Aus lohnsteuerlicher Sicht sind die Einkünfte, die Aushilfskräfte für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis beziehen, befristet für die Kalenderjahre 2017 bis 2019 steuerfrei. Der Arbeitgeber hat für diese Personen auch weder Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag noch Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zu leisten (aber Pflicht zur Übermittlung des Lohnzettels!).

6. Inwieweit sind Bewirtungskosten abzugsfähig?*

Regelmäßiges Thema bei Betriebsprüfungen sind die geltend gemachten Bewirtungskosten, da diese entweder zur Gänze, zur Hälfte oder gar nicht steuerlich abzugsfähig sind.

Zunächst ein kurzer Überblick über die mit diesem Thema in Zusammenhang stehenden Begriffe: Unter den Begriff der **Bewirtungskosten** fällt steuerlich der Aufwand für Geschäftsessen innerhalb und außerhalb des Betriebs sowie für übernommene Kosten der Unterbringung des Gastes in einem Hotel oder einer Unterkunft (= Beherbergung inklusive Verpflegung und Zusatzangeboten wie Sauna, Solarium etc.).

Repräsentationsaufwendungen

Repräsentationsaufwendungen dagegen umfassen alle Aufwendungen, die durch den Beruf des Steuerpflichtigen bedingt sind oder im Zusammenhang mit der Erzielung von steuerpflichtigen Einkünften anfallen, aber auch das gesellschaftliche Ansehen des Steuerpflichtigen fördern, und zwar selbst dann, wenn der Aufwand ausschließlich im betrieblichen Interesse liegt. Als Geschäftsfreunde sind jene Personen, mit denen eine geschäftliche Verbindung besteht oder angestrebt wird, zu verstehen. Als Geschäftsfreunde gelten auch Arbeitnehmer eines Geschäftsfreundes, nicht jedoch Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen selbst.

Zur Gänze abzugsfähige Bewirtungskosten

Gänzlich abzugsfähige Bewirtungskosten sind Aufwendungen, die **unmittelbar Bestandteil der Leistung** sind oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistung stehen, z.B. entgeltliche Bewirtung durch einen Gastwirt oder Verpflegungskosten anlässlich einer Schulung, wenn die Verpflegungskosten im Schulungspreis enthalten sind.

Weiters sind Bewirtungsspesen zur Gänze abzugsfähig, wenn die Bewirtung **Entgeltcharakter** hat (z.B. Journalist bewirtet einen Informanten als Gegenleistung für den Erhalt der Informationen), oder wenn diese keine Repräsentationskomponente aufweist (z.B. Produkt- und Warenverkostungen mit Werbewirkung).

Zur Hälfte abzugsfähig Bewirtungskosten

Zur Hälfte abzugsfähig sind werbewirksame Bewirtungsaufwendungen, bei denen die Repräsentationskomponente untergeordnet ist. Die repräsentative Mitveranlassung darf nur ein geringes Ausmaß erreichen. Die Abzugsfähigkeit der Hälfte der Aufwendungen wird vom Gesetzgeber jedoch nur gewährt, wenn Aufwendungen und Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden getätigt wurden, die **Bewirtung der Werbung diente** und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwog.

Für die Geltendmachung der Bewirtungskosten hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, welches konkrete Rechtsgeschäft im Rahmen der Bewirtung zu welchem Zeitpunkt tatsächlich abgeschlossen wurde bzw. welches konkrete Rechtsgeschäft im Einzelfall ernsthaft angestrebt wurde. Für diesen Zweck ist eine **Dokumentation** mit Vermerk z.B. auf der Rechnung unumgänglich.

Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten

Aufwendungen, die im weitesten Sinn bloß der **Kontaktpflege** oder der Herstellung einer gewissen positiven Einstellung zum Werbenden dienen, sind nicht abzugsfähig. Das gilt auch für Bewirtungsaufwendungen, die **hauptsächlich der Repräsentation dienen** oder Repräsentationsmerkmale in nicht untergeordnetem Ausmaß aufweisen, wie etwa die Bewirtung im Haushalt des Steuerpflichtigen oder eine Bewirtung beim nicht absetzbaren Besuch von Vergnügungsetablissemments, Casinos, etc. sowie

* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

** © Linder & Gruber | Infomedia

dem nicht absetzbaren Besuch von gesellschaftlichen Veranstaltungen (z.B. Bälle, Essen nach Konzert, Theater, etc.), Arbeitsessen nach Geschäftsabschluss, Bewirtung aus persönlichem Anlass des Steuerpflichtigen (etwa Geburtstag, Dienstjubiläum, etc.).

7. Internationale Meldepflichten können Finanzbehörden interessante Einblicke geben

Viele Staaten haben eine Vereinbarung über einen automatischen Informationsaustausch betreffend Finanzkonten. Steuerhinterzieher haben es dadurch erheblich schwerer, Einkommensquellen zu verbergen.

Bisher waren internationale Anfragen bei ausländischen Steuerbehörden aufgrund des Bankgeheimnisses umständlich und langwierig. Zukünftig werden Geldhäuser die Daten all ihrer nicht im Inland ansässigen Bankkunden einmal jährlich erfassen und diese an die nationalen Finanzbehörden weiterleiten.

Für die österreichischen Finanzinstitute bedeutet das künftig, dass die Kontendaten des vorangegangenen Kalenderjahres jeweils am 30.06 an ihr zuständiges Finanzamt zu melden sind. Umgekehrt wird auch Österreich aus anderen Staaten **bereits 2017 Daten für das Jahr 2016 erhalten**.

Übergangsfristen für Bestandskonten

Die Finanzbehörden reichen die verschlüsselten Daten dann an die Steuerbehörden der Heimatländer weiter. Gemeldet werden unter anderem Name, Adresse, Kontonummer, Kontostände von Depots und Einlagekonten, Kapitalerträge (wie Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge) sowie Verkaufserlöse aus Finanzgeschäften, Treuhandgesellschaften und Stiftungen.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der erstmaligen Meldepflicht ist zwischen bestehenden Konten und Neukonten zu unterscheiden. Bei **Neukonten** (Eröffnung ab 1.10.2016) hat die Bank an die österreichischen Steuerbehörden eine Meldung der relevanten Kontodaten bis 30.6.2017 abzugeben. Hinsichtlich der erstmaligen Meldepflicht für **Bestandskonten** (Eröffnung bis 30.09.2016) sind abhängig vom Wert des jeweiligen Kontos sowie dem Inhaber des Kontos (natürliche Person oder Rechtsträger) **unterschiedliche Übergangsfristen bis 2019** vorgesehen.

Offenlegung im Zuge einer Selbstanzeige?

Sollten daher Bankkonten bei ausländischen Geldinstituten bestehen und auf die Besteuerung der daraus resultierenden Erträge bislang „vergessen“ worden sein, so kann - abhängig vom jeweiligen Einzelfall - eine Offenlegung im Zuge einer **Selbstanzeige** in Erwägung gezogen werden.

Zu beachten ist jedoch, dass die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige nur dann eintritt, wenn die Tat noch nicht entdeckt wurde und keine Verfolgungshandlungen gesetzt wurden. Im Hinblick auf die Meldungen der Kontodaten bereits im Jahr 2017 ist daher **rasches Handeln geboten**. Wir unterstützen und beraten Sie dabei gerne!

8. Vermietung von Grundstücken aus umsatzsteuerlicher Sicht

Seit 1.1.2017 ist eine kurzfristige Vermietung (= nicht mehr als 14 Tage) zwingend steuerpflichtig, wenn ein Unternehmer ein Grundstück sonst nur zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Zum Begriff des Grundstücks zählt neben dem Grundstück selbst auch das darauf befindliche Gebäude oder Bauwerk, wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder Bauwerks (z.B. Türen, Fenster, Treppenhäuser, Aufzüge, etc.) sowie Ausstattungsgegenstände oder Maschinen, die auf Dauer in einem Gebäude oder Bauwerk installiert sind, und die nicht bewegt werden können, ohne dabei das Gebäude oder das Bauwerk zu zerstören oder zu verändern.

Vermietung und Verpachtung umsatzsteuerbefreit

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ist umsatzsteuerbefreit. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf unselbstständige Nebenleistungen, wie etwa Betriebskosten, Aufzugsbenützung, Heizung und Wasserversorgung. Ausgenommen von der Steuerbefreiung sind unter anderem:

- die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Wohnzwecke,

- die Vermietung und Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind,
- die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art, etc.

Zur Umsatzsteuerpflicht optieren

Ist der Grundstücksumsatz steuerbefreit, so kann der Vermieter dennoch zur Umsatzsteuerpflicht optieren. Eine Option zur Umsatzsteuerpflicht ist nur in jenen Fällen möglich, in denen der Mieter/Pächter das **Grundstück/den Grundstücksteil nahezu ausschließlich (min. zu 95%)** für Umsätze verwendet, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Übersteigen die Umsätze des Vermieters nicht die **Umsatzgrenze von € 30.000**, so muss der Vermieter für eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung zusätzlich aus der Kleinunternehmerregelung hinausoptieren.

Vorteil der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung ist, dass die Vorsteuern hinsichtlich der angefallenen Leistungen im Zusammenhang mit dem Grundstück geltend gemacht werden können.

Der **Steuersatz** für die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für **Wohnzwecke** (ausgenommen eine als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme) **beträgt 10%**. Für alle Umsätze, die der **Steuerbefreiung** unterliegen und für die der Vermieter zur Umsatzsteuerpflicht optiert hat, beträgt der anzuwendende **Steuersatz 20%**.

Kurzfristige Vermietung

Seit 1.1.2017 gilt, dass eine kurzfristige Vermietung (= nicht mehr als 14 Tage) zwingend steuerpflichtig ist, wenn ein Unternehmer ein Grundstück sonst nur zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Der Unternehmer muss daher bei der kurzfristigen Vermietung nicht mehr unterscheiden, ob sein Mieter zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Vermietet ein **Hotelbetreiber** Seminarräume teilweise auch an Nichtunternehmer oder Unternehmer, die nicht (nahezu voll) zum Vorsteuerabzug aus dieser Leistung berechtigt waren, konnte der Hotelbetreiber bisher nicht zur Steuerpflicht optieren. Dies hatte zur Folge, dass der Unternehmer für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Seminarraum nicht den vollen Vorsteuerabzug geltend machen konnte, auch wenn er sonst nur steuerpflichtige Beherbergungsleistungen erbrachte. In weiterer Folge waren unter Umständen auch Vorsteuerberichtigungen notwendig.

9. Literaturtipp – Bitcoins und andere dezentrale Transaktionssysteme



Bitcoins und andere dezentrale Transaktionssysteme – Blockchains als Basis einer Kryptoökonomie

Autor: Elfriede Sixt
Verlag: Springer Gabler
Themen: VWL, Wirtschaft, Finanzen, Soziales

Ein kompakter und auch für Laien verständlicher Einblick in dieses Thema.

Dieses Buch beschreibt zum ersten Mal in deutscher Sprache umfassend die verschiedenen digitalen Währungen, das faszinierende Potenzial elektronischen Geldes sowie einer möglichen neuen Wirtschaftsordnung: Geld ist im Bitcoin-System ein programmierbarer Wert, geschützt durch Kryptotechnologien. Experten aus der Finanzbranche arbeiten heute gemeinsam mit Juristen, Wirtschaftsfachleuten und Softwareentwicklern intensiv an neuen kryptographischen Finanzprodukten.

Die Erwartungen sind groß: es geht um die Hoffnung auf signifikante Effizienzgewinne und Anwendungsszenarien auf volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Ebene. Mit den neuen Finanzprodukten und -Dienstleistungen sollen Einzelpersonen, Organisationen und sogar Maschinen Transaktionen flexibler, effizienter und produktiver ausführen.

Die Autorin gibt dem Leser einen umfassenden Wegweiser in die komplexe Gegenwart und mögliche Zukunft des Cybergeldes mit seinen Vor- und Nachteilen, Informationen über die praktischen Nutzungsmöglichkeiten, die rechtlichen Implikationen und den Schutz vor seinen Gefahren.

Elfriede Sixt M.A. ist Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin. Sie ist als selbstständige Beraterin im Bereich Internationale Rechnungslegung und Finanzierung sowie Steuerberatung von Start-ups und Business Angels tätig.

10. Onlinetool – Kreditrechner mit Tilgungsplan

Unter diesen Link finden Sie unseren Kreditrechner mit Tilgungsplan:

[http://home.rs-software.at/allinone/\(S\(educvj55rnqrb5mlm2xknt55\)\)/lindergruber.aspx?id=3](http://home.rs-software.at/allinone/(S(educvj55rnqrb5mlm2xknt55))/lindergruber.aspx?id=3)

11. Zinsbarometer

Tageszinssätze vom 1. Februar 2017

	Euribor	CHF-Libor	JPY-Libor
1 Monat	-0.372%	-0.78860%	-0.00536%
3 Monat	-0.328%	-0.72860%	-0.00243%
6 Monat	-0.244%	-0.66420%	-0.02343%

AWS-Zinssatz Quartal Jänner - März 2017

AWS variabel	0,500
AWS fix	0,000

AWS-Zinssatz Historie

Quelle: www.global-rates.com